



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: team.s@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016	Rp 662/16/AS/CG	4014	13.5.2016
25.4.2016	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

so sehr in weiten Teilen der gegenständliche Gesetzesentwurf von der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt wird bzw. diesem neutral gegenübergestellt wird, so sehr ist schon einleitend festzuhalten, dass wir die Übernahme der sog. „großen Kronzeugenregelung“ in das Dauerrecht ausdrücklich ablehnen.

Zu den Schwerpunkten des Entwurfs im Detail:

Grundsätzlich begrüßt wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ergreifung sitzungspolitischer Maßnahmen im Rahmen des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof, der Berufungsverhandlung vor dem jeweiligen Rechtsmittelgericht und der Haftverhandlung im Hauptverfahren.

Zudem stößt die Zulässigkeit der Diversion im Erwachsenen-Strafrecht auf Zustimmung, wenn durch die Tat ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde, aber eine Bestrafung des Beschuldigten im Hinblick auf die bei diesem durch den Tod des Angehörigen verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint. Dieser Fall deckt die tragischen Fälle ab, bei denen im Familienkreis, wie aus den Medien öfters entnehmbar ist, fahrlässig Kleinkinder oder sonstige Familienmitglieder, insbesondere durch Fahrzeuge überrollt werden und so zu Tode kommen.

Hier sollte neben der ohnehin schwer erträglichen persönlichen Schuldgefühle sowie der psychischen Ausnahmesituation eine Diversion möglich sein, da es de facto ansonsten zu einer „Doppelbestrafung“ käme. Nichts desto weniger wird jedoch eine Einzelfallbewertung gefordert, da nicht jede „Fahrlässigkeit“ gleich zu gewichten ist.

Insbesondere geht es um die Möglichkeit des Vermeidens bzw. die Abgrenzung zur groben Fahrlässigkeit, d.h., ob es sich um ein „entschuldbares Versehen“ handelt oder doch um eine besondere Unachtsamkeit. In der Praxis sollte jedoch die Diversion vor einer Bestrafung stehen.

Der durch die gegenständliche Novelle beabsichtigten Übernahme der Kronzeugenregelung nach den §§ 209a und 209b StPO in den „endgültigen“ Rechtsbestand wird mit großer Skepsis begegnet und wird diese, wie bereits einleitend festgehalten, von der Wirtschaftskammerorganisation ausdrücklich abgelehnt.

Weiterhin fehlt eine breite und grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsinstitut des Kronzeugen. Auch nunmehr wird in den Materialien eher der Eindruck vermittelt, dass keinerlei Punkte gegeben seien, die eine derartige kritische, grundsätzliche Diskussion erforderlich erscheinen lassen.

Eine solche Kritik wird im Bericht der Bundesministerin für Justiz Dr. Berger zur Entschließung des Nr. E 51 des Nationalrates (III-165 d. Blg. NR XXIII. GP) nicht unerwähnt gelassen.

Der kriminalpolitische Zweck einer großen Kronzeugenregelung ist keineswegs unumstritten.

Aus den Materialien zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Fernmeldegesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, 49 Blg. NR XX. GP, 24:

„Dennoch kommt es für Österreich schon in Anbetracht der spezifischen Ausgestaltung des Legalitätsprinzips nicht in Betracht, einem Beschuldigten gänzlichen Straferlaß zu gewähren, wenn er einen (und sei es einen besonders wichtigen) Beitrag zur Aufdeckung schwerer Straftaten leistet. ...“

Auch in Anwendung des Legalitätsprinzips erscheint es fraglich, ob einem Beschuldigten ein gänzlicher Straferlass gewährt werden kann, wenn er einen besonderen Beitrag zur Aufdeckung einer schweren Straftat leistet, an der er vorher im Regelfall ungezwungener Maßen beteiligt gewesen ist.

Der Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung ist darüber hinaus weiterhin außerordentlich breit angelegt. Es werden damit praktisch fast alle Fälle schwerer und schwerster Kriminalität abgedeckt - dies vor allem unabhängig davon, ob und inwieweit derartige Fälle ohne eine derartige Kronzeugenregelung nicht oder nur höchst aufwändig zu verfolgen wären.

Im Gegensatz zur Voraussetzung im Rahmen der Diversion ist es nach dem Entwurf offensichtlich ohne Belang, ob die Schuld des Kronzeugen als schwer anzusehen wäre. Nach dem Wortlaut würde auch eine in der Tatausführung führende Person nicht per se von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sein.

Im Rahmen des Anwendungsbereiches werden auch Tatbestände erfasst, die mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen sind. Gerade diese Strafraumen illustrieren den besonderen Unwertgehalt. Gerade durch derart rigorose Strafandrohungen will der Gesetzgeber der Begehung derartiger strafbarer Handlungen entgegenwirken.

Rein nach dem Wortlaut muss zwischen der Straftat, von deren Verfolgung zurückgetreten wird, und jener, zu deren Aufdeckung etc. wesentlich beigetragen wird, kein Konnex bestehen. Auch dieser Umstand führt zu einem sehr weiten Anwendungsbereich und ist daher abzulehnen.

Fragwürdig ist auch, ob - wenn überhaupt - tatsächlich der Staatsanwaltschaft und nicht vielmehr eher den unabhängigen Gerichten die Entscheidung über eine derartige Vorgehensweise gegeben werden soll. Gerade der Aspekt eines ressourcenschonenden Vollzuges (der somit im Ergebnis auf eine Instrumentalisierung des materiellen Strafrechts zugunsten der Strafverfolgungs[intensität] hinausläuft) (siehe Bericht der BMJ Evaluierung der Kronzeugenregelung, 27) kann zu einem erhöhten Druck der Staatsanwaltschaft und vor allem der Kriminalpolizei gegenüber Verdächtigen führen. *„Selbst wenn Polizei und Politik funktionieren, begründet ein Instrument wie das des Kronzeugen im System umfänglicher Polizeibefugnisse inakzeptable Gefahren für BürgerInnen.“* (Moring, Die große Kronzeugenregelung, in *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), *Korruption Ursachen - Erscheinungsformen - Bekämpfung*, 92). Wie schnell im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens aus einem Zeugen ein Beschuldigter „werden kann“, ist hinlänglich bekannt.

Die Beweiskraft von Kronzeugenaussagen ist umstritten, da es natürlich das primäre Ziel des Kronzeugen ist, für sich Straffreiheit zu bewirken und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Begehung der Tat, das Ausmaß, aber auch sonstige Hintergrundinformationen bewusst ausgedehnt und einseitig interpretiert werden um sich eben die Straffreiheit zu sichern. Damit wird ein Denunziantentum und Spitzelwesen gefördert, das in dieser Form in der österreichischen Rechtsordnung keinen Platz hatte und auch zukünftig keinen Platz haben soll.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass diesen in der Praxis nicht eine erhöhte Beweiskraft zukommt, was vor allem im Bereich der reinen Handlungsdelikte von Relevanz sein kann. Gerade in diesem Bereich stehen einander häufig Aussage gegen Aussage gegenüber, gerade hier kann die Gefahr des Erfolgs einer „Vernaderung“ besonders hoch sein.

Das Schädigungspotential ist aus Unternehmenssicht besonders hoch. Die Gefahr, dass eine derartige Regelung zahlreiche wechselseitige Beschuldigungen, Unsicherheiten im Geschäftsverkehr sowie geschäftsschädigende und missbräuchliche Anschuldigungen insb. von unterlegenen Mitbewerbern nach sich ziehen wird, ist eminent. Klar ist, dass schon alleine die Einleitung eines Strafverfahrens dazu geeignet ist, den guten Ruf eines Unternehmens nachhaltig zu zerstören. In aller Regel besteht darüber hinaus in solchen Fällen - trotz der unermüdlich wiederholten Unschuldsvermutung - faktisch keine Möglichkeit mehr, mit Gewinnaussichten an Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.

Zudem werden wesentliche Ressourcen des Unternehmens zur Abwehr allfälliger grundloser Beschuldigungen gebunden. In aller Regel werden Schäden, die aus derartigen Verhaltensweisen resultieren, den betroffenen, nachweislich nicht in Malversationen verstrickten Unternehmen auch nicht im Ansatz ersetzt.

Der gute Ruf ist jedenfalls ruiniert, da landläufige Meinung trotzdem ist *„Es wird schon ‘was dran sein ...“* (aliquid haeret). Um diesen auf dem Markt wieder herzustellen, bedarf es besonders umfangreicher und kostenintensiver Marketingmaßnahmen.

Kronzeugenregelungen fördern darüber hinaus die Erpressbarkeit von Unternehmen (in Gehaltsverhandlungen von Managern, beim Ausscheiden von Personen etc.), z. B. durch Drohung des Vorbringens unrichtiger Tatsachen.

Ungeachtet dieses Gefahrenpotentials wird demgegenüber für die potentiell von einer Falschaussage eines Kronzeugen Betroffenen kein erhöhtes Schutzniveau geschaffen. Sind die Informationen falsch und kommt es zu einem Freispruch, wird dieser in der Regel wohl auch indirekt den Kronzeugen betreffen.

Weiterhin ist jedenfalls sicherzustellen, dass ein allfälliger strafrechtlicher Schutz den Kronzeugen keinerlei weitere Vergünstigungen welcher Art auch immer zu verschaffen vermag. Die rechtlichen Rahmenbedingungen z.B. hinsichtlich Schadenersatz-, Dienst- bzw. Arbeitsrecht haben unverändert zu bleiben, ebenso wie beispielsweise das vollumfängliche Akteneinsichtsrecht aller Betroffenen gemäß StPO.

Insbesondere im Arbeitsrecht wird ein verstärkter Kündigungsschutz eines Kronzeugen abgelehnt. Nach der Rechtsprechung ist bei dringendem Verdacht, dass andere Arbeitnehmer strafbare Handlungen oder schwere Pflichtverletzungen begehen, dies dem Arbeitgeber zu melden. Eine Meldepflicht kann sich auch aus der Position des Arbeitnehmers im Unternehmen - etwa als Vorgesetzter, dem die Aufsichts- und Kontrollfunktionen über untergeordnete Mitarbeiter übertragen wurde - ergeben. Ansonsten sind Arbeitnehmer grundsätzlich nicht verpflichtet, Pflichtverletzungen von Kollegen gegenüber Vorgesetzten oder Arbeitgebern anzuzeigen.

Aus der Treuepflicht ergibt sich auch die Verschwiegenheitspflicht über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, an deren Einhaltung der Arbeitgeber ein objektives und subjektives Interesse hat.

Unlautere Geschäftspraktiken oder gesetzwidriges Verhalten zählen nicht zu den Umständen, an deren Geheimhaltung der Arbeitgeber ein objektiv berechtigtes Interesse hat. Den Dienstnehmer trifft bei strafrechtswidrigem Verhalten seines Dienstgebers keine Verschwiegenheitspflicht. Ein Anzeigen in diesem Fall ist daher kein Entlassungsgrund (z.B. OGH 16.10.1996, 9 ObA 2165/96i), sofern die Anschuldigungen durch den Arbeitnehmer nicht haltlos und subjektiv unbegründet sind und die schonendste Form der Veröffentlichung gewählt wurde. Dies wird wohl auch für einen Kronzeugen zutreffen. Dieser wird allerdings in aller Regel selbst eine strafbare Handlung im Rahmen seiner Diensttätigkeit gesetzt haben. Ein arbeitsrechtlicher Schutz ist in diesen Fällen absolut ungerechtfertigt. Bei bloßen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Dienstgeberverhaltens darf der Arbeitnehmer noch nicht Schritte setzen, die dem Dienstgeber schweren Schaden zufügen können. Diese können auch nicht mit dem Recht, gesetzwidriges Verhalten anzuzeigen, gerechtfertigt werden (OGH 15.3. 2007, 8 Ob A 66/06y).

Auch ist zu beachten, dass besonders für Unternehmen eine erhöhte Gefahr besteht, da möglicherweise nach einseitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber der Konflikt auf rechtlichem Wege ausgetragen wird und Denunzierungen eingesetzt werden. Hier ist zu beachten, dass allein die Einleitung eines Strafverfahrens in der Regel geeignet ist, den guten Ruf eines Unternehmens zu zerstören. Ebenfalls fördert die Kronzeugenregelung in der nunmehr beabsichtigten Ausgestaltung die Erpressbarkeit von Unternehmen, etwa durch Androhung unrichtige Tatsachen oder bewusste Unwahrheiten vorzubringen. Diesbezüglich wird auch ein verstärkter Kündigungsschutz eines Kronzeugen im Arbeitsrecht abgelehnt.

Aus spezifischer Sicht der WKÖ ist unbestritten, dass strafrechtswidriges Verhalten von Unternehmen nicht nur den fairen und freien Wettbewerb, sondern auch die Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit schädigt.

Daher sind Maßnahmen, die generalpräventiv derartige Verhaltensweisen zurückdrängen sollen, ebenso grundsätzlich zu begrüßen, wie jene, die die Strafverfolgung selbst erleichtern.

Eine stichhaltige Begründung, weswegen die sog. „kleine Kronzeugenregelung“ des § 41a StGB keine effiziente Grundlage für die Aufdeckung von strafbaren Handlungen vor allem in jenen Bereichen darstellt, deren Strukturen durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt sind, wird in den Materialien nicht angeführt.

In dem zitierten Bericht der Bundesministerin für Justiz zur Entschließung des Nationalrates wird zum Punkt Effizienz lediglich angeführt, dass internationale Vorgaben eine sog. große Kronzeugenregelung vorsähen. Internationale Vorgaben können zum einen nichts zu der Beurteilung der Effizienz bestehender innerstaatlicher Normen beitragen.

Zum anderen sieht das angeführte Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (BGBl. III Nr. 47/2006) in Art. 37 vor, dass jeder Vertragsstaat es in Erwägung zu ziehen habe („shall consider“!), im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit vorzusehen, dass einem Kronzeugen Immunität von der Strafverfolgung gewährt wird. Daraus ist keine dementsprechende Verpflichtung abzuleiten, was offensichtlich auch der Ansicht des Bundesministeriums für Justiz entspricht, da eine derartige Immunität nach dem Entwurf weder garantiert wird, noch eine Immunität tatsächlich gewährt werden darf (siehe Pflichten aus § 198 StPO). Auch das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats enthält keine entsprechenden Verpflichtungen.

Die Wirtschaft hat bereits bei Einführung der Kronzeugenregel im Kartellrecht das Fehlen einer grundsätzlichen Auseinandersetzung bezüglich der Einführung des Rechtsinstitutes „Kronzeuge“ in die österreichische Rechtsordnung gerügt. Es ging bereits damals um eine Systemsentscheidung, die wohlüberlegt sein will. Es ist unbestreitbar, dass international ein wohl- ausgerichtetes Kronzeugenprogramm als probate und effektive Ermittlungsmethode im Kartellrecht gesehen wird.

Aus den Erfahrungen im Aufzugskartell, und den nachfolgenden strafrechtlichen Maßnahmen gegen die in den Unternehmen operierenden Verantwortlichen hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Kronzeugenschutz nicht nur auf das Unternehmen selber sondern konsequent auch auf die für den Whistleblower arbeitenden und mit den Verfolgungsbehörden kooperierenden Angestellten auszuweiten. Daraus folgt die im vorliegenden Entwurf unternommene Annexregelung zur kartellrechtlichen Kronzeugenregelung. Wer den Kronzeugenmechanismus bei der Staatsanwaltschaft einleitet ist dabei sekundär; dass das Bundesministerium für Justiz damit das eigene Organ Bundeskartellanwalt beauftragt, ist aber immerhin konsequent. Die komplexe und gegenläufige Interessenlage zwischen Unternehmen und eigenen Angestellten bedingt die kartellrechtliche Annexregelung; daraus ist aber keine allgemeine Analogie der Sinnhaftigkeit für eine Kronzeugenregel in anderen Deliktbereichen begründbar.

Soll nunmehr allerdings durch den Kronzeugenstatus eines Unternehmens im Wettbewerbs- und Kartellrecht die Verfolgung der strafbaren Handlung gegenüber dessen beteiligten Mitarbeitern entfallen, so erscheint es sachlich zwingend zu sein, diese Privilegierung im umgekehrten Fall auch dem Unternehmen zukommen zu lassen, so dass insbesondere von der Verhängung einer Verbandsgeldbuße Abstand zu nehmen wäre. Ganz allgemein wäre das Verhältnis zwischen Verbandsverantwortlichkeit und kartellrechtlicher Verfolgung einer endgültigen Klärung in dem Sinne zuzuführen, dass eine Bewertung und Bestrafung eines Sachverhaltes nach Kartellrecht einen zusätzlichen Strafanspruch nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz konsumiert.

Der Gesetzesentwurf befasst sich überhaupt nicht damit, dass es jedenfalls zu vermeiden ist, dass die österreichische Wirtschaft im internationalen Auftreten nicht durch einseitige österreichische Maßnahmen diskriminiert wird. Schon die derzeit geltenden unterschiedlichen Ansätze im materiellen Strafrecht (z.B. Korruptionsstrafbestimmungen) führen zu markanten Wettbewerbsnachteilen international tätiger österreichischer Unternehmen. Dabei darf nicht nur an der Prüfung des gegebenen formal-rechtlichen Umfelds Halt gemacht werden; sehr häufig liegt diese markante Benachteiligung nicht am gesetzten Recht, sondern in der Rechtspraxis selbst.

Zusammenfassend ist daher nochmals nachhaltig zu betonen, dass die Wirtschaftskammerorganisation die Übernahme der sog. „großen Kronzeugenregelung“ ins Dauerrecht mit Ausnahme der Aufhebung der kartellrechtlichen Annexbestimmungen ablehnt.

Zu kritisieren ist wiederum die viel zu kurze Begutachtungsfrist, nicht nachvollziehbar ist die Versendung eines Gesetzesentwurfs einer Novelle zur StPO während eine andere Begutachtungsfrist für eine Novelle der StPO noch nicht einmal abgelaufen ist. Die mangelnde Berücksichtigung zeigt sich auch in den vorgesehenen Bestimmungen des § 514 StPO.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin